

**Rechtsanwalt**  
**Felix Isensee**  
**Ausländerrecht und Strafrecht**

RA Felix Isensee, Karl-Marx-Straße 71, 12043 Berlin

Amtsgericht Tiergarten

10548 Berlin

**Karl-Marx-Straße 71, 12043 Berlin**

Eingang Fuldastraße 61

U-Bhf Rathaus Neukölln

**Telefon:** 030 - 2529 3336

**Telefax:** 030 - 2529 3338

**E-Mail:** ra-isensee@gmx.de

**Web:** www.ra-isensee.de

**Bankverbindung:**

Deutsche Kreditbank

**Konto:** 10 43 68 14

**BLZ:** 120 300 00

**In der Strafsache**

**./i. Yufanyi**

**217a AR 99/13**

**bei Antworten und Zahlungen**

**bitte immer angeben: F 207/12**

Datum: 23.12.13

wird zur Zeugenvernehmung des Zeugen Lamprecht folgende Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO abgegeben.

Auf die Angaben des Zeugen kann eine Verurteilung nicht gestützt werden, da zum einen eine Aussage-gegen-Aussage Konstellation vorliegt und die Aussage nicht den Anforderungen entspricht, die aussagepsychologisch für eine Überzeugungsbildung notwendig sind. Zum anderen bestehen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen Lamprecht.

Der Zeuge bekundete in der Hauptverhandlung, dass er den Zeugen Krzyslak bei der Festnahme des gesondert verfolgten Sy unterstützen wollte. Er habe die Tat des Herrn Sy nicht gesehen, das sei ihm nur durch den Zeugen Eife berichtet worden.

Er habe den Herrn Sy dann bis zur Festnahme nicht mehr aus den Augen gelassen. Er habe sich mit dem Kollegen Zippan bezüglich der Festnahme verständigt. Es sollte ein Moment abgewartet werden, in dem es ruhig ist. Tatsächlich habe sich der gesondert Verfolgte Sy aus der Menschenmenge gelöst und habe versucht sich zu entfernen; ob er in Begleitung gewesen sei, wisse er nicht. Jedenfalls wäre die Situation überschaubar und ruhiger gewesen.

Er gehe davon aus, dass der Kollege Krzyslak Herrn Sy vor der Festnahme angesprochen habe, erinnern könne er dies aber nicht. Die Festnahme selbst habe er –

In Bürogemeinschaft mit:

**Rechtsanwältin**

**Martina Arndt**

Fachanwältin für Strafrecht

**Rechtsanwalt**

**Ulrich von Klinggräff**

Strafrecht

**Steuernummer:** 16/360/00638

erstaunlicherweise – nicht gesehen. Er sei aber in unmittelbarer Nähe zur Festnahme gewesen. Er habe mit dem Rücken zur Festnahme gestanden. Dann habe er sich kurz dorthin gewendet, zwei Frauen von dem Festnahmeort weggezogen, die auf den festnehmenden Beamten eingewirkt hätten und als er sich wieder zurückgedreht hätte, habe der Angeklagte ihn sogleich am Kragen gepackt.

Er schließe aus, dass er vorher den Angeklagten oder andere Personen geschlagen habe. Er habe sich zunächst ruhig verhalten, da er aber eine Ohnmacht befürchtet habe, habe er versucht den Griff zu sprengen und sodann den Angeklagten zweimal mit der linken Faust zu schlagen. Sodann habe er das Reizgas gegen den Angeklagten eingesetzt. Kollegen hätten ihn bei der Festnahme unterstützt. Ob der Angeklagte durch BeamtenInnen geschlagen wurde, wisse er nicht, da er seine Kleidung geordnet hätte und deswegen nicht darauf geachtet habe. Er habe auch weiter Reizgas eingesetzt, da er sich bedroht gefühlt habe, er habe vielleicht etwas wie „Weg!“ gerufen bevor er dies eingesetzt habe.

Im Nachgang sei er mit den Kollegen Krzyslak, Degen und einem weiteren Beamten zur Fachdienststelle für Videodokumentation gefahren und habe sich dort gemeinsam mit den Kollegen die Einsatzvideos angeschaut. Dabei habe man sich sicher auch unterhalten. Er glaube, dass der Zeuge Degen dies wegen einer zu fertigenden zeugenschaftlichen Äußerung gebraucht habe. Er selber habe noch eine Strafanzeige gefertigt, da er Straftaten auf den Videos beobachtet habe; PolizeibeamtenInnen die Straftaten begangen haben, seien ihm nicht aufgefallen. Im Übrigen sei dies ein normales Vorgehen, er habe keinen dienstlichen Auftrag dafür gehabt oder gebraucht, sondern er habe dies aus eigenem Antrieb mit seinen Kollegen so gemacht.

Er habe zudem seine zeugenschaftliche Vernehmung zur Vorbereitung des Verfahrens nochmals gelesen. Er meine, dass er zwischen Erinnerung und Angelesenem unterscheiden könne. Er würde nur seine Erinnerung in der Hauptverhandlung wiedergeben. Im Laufe der Verhandlung sagte er – zum Teil auf sich widersprechende Vorhalte - in Bezug auf Fragen zur Erinnerung allerdings, dass die Sache für den Angeklagten ein wichtiges Ereignis gewesen sei an das er sich sicher gut erinnern könne, er, der Zeuge, jedoch habe seitdem viele andere Einsätze gehabt.

Zudem führte er aus, weitere zeugenschaftliche Äußerungen als die in der Sachakte, seien von ihm nicht gefertigt worden. Auf Vorhalt, dass er in dem Verfahren gegen den gesondert Verfolgten Sy ebenfalls eine zeugenschaftliche Äußerung abgegeben habe, konnte er sich daran nicht erinnern.

Dem Zeugen wurde folgendes vorgehalten:

In der Aussage im hiesigen Verfahren vom 15.10.2012 habe er ausgesagt, dass ihm der Kollege Eife mitgeteilt habe, dass er von dem gesondert Verfolgten Sy direkt und gezielt angegriffen worden sei. Er sagte in der Vernehmung in der Hauptverhandlung klar, dass er den Herrn Sy erst wahrgenommen habe als er durch den Kollegen Eife auf diesen aufmerksam gemacht worden sei.

Im Gegensatz hierzu hat er am 05.11.2012 im Verfahren des Herrn Sy ausgesagt: „Im Zuge des Abdrängens der Personengruppe konnte ich beobachten wie der Beschuldigte SY sich am Beamten Eife und dem Beamten Theiler (PM, 11. EHu, 1. Zug) befand und diese offenbar in die gewalttätige Personengruppe zog.“

Auf Vorhalt, dass sich diese Aussagen nicht decken würden und zum anderen verfahrensangepasst erschienen, je nachdem gegen welchen Beschuldigten Aussagen getätigt worden sind, entgegnete der Zeuge, dass es sein könne, dass bei seiner Vernehmung am

15.10.2012 nicht alles korrekt aufgenommen oder von ihm wiedergegeben worden sei. Er sei lange im Dienst, hungrig und durstig gewesen und da könne das passieren.

Es wurde zudem ein Video in Augenschein genommen, auf dem ein Polizeibeamter mit Helm eine Frau gegen die Brust schlägt. Sodann versucht dieser Beamte eine andere Person mehrfach zu schlagen, welche den Zeugen dann am Kragen packt und im Anschluss festgenommen wird. Der Zeuge könne sich nicht als Schläger erkennen, er habe ohnehin keinen Schlag auf dem Video erkennen können. Er sei aber wohl der Beamte der am Kragen gepackt wurde. Er habe keine Person geschlagen bevor er am Kragen gepackt worden sei.

Es spricht einiges dafür, dass die Aussage des Zeugen mit der objektiven Wahrheit nicht übereinstimmt. Seine Version des Sachverhalts ist vielmehr widerlegt, zumindest aber zweifelhaft durch das in Augenschein genommene Videomaterial. Danach hat der Zeuge sich zur Vorbereitung seiner Aktionen das Visier des Helmes heruntergeklappt und sodann eine Frau vor die Brust geschlagen, so dass diese zurückgeworfen wurde. Des Weiteren hat der Zeuge mehrfach versucht, den Angeklagten zu schlagen, erst dann hat der Angeklagte den Zeugen am Kragen gepackt. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, da der Zeuge vorgibt sich gegen das Zuziehen seines Kragens durch Schläge gewehrt zu haben. Das ist nunmehr widerlegt. Ebenso ist widerlegt, er habe eine Frau, die den festnehmenden Beamten Krzyslak angegriffen habe weggezogen, vielmehr steht die Frau vor dem Zeugen Lamprecht, also einiges entfernt vom Festnahmeort und wird von diesem geschlagen.

Das passt auch zur Einlassung des Angeklagten, der die Dienstnummer des Zeugen wegen eines vorangegangenen Schlages gegen sich selbst haben wollte und diesen nur deswegen festgehalten habe, was durch das Videomaterial nunmehr belegt ist.

Mithin hat sich der Angeklagte nicht strafbar gemacht. Nach seiner Aussage hat ihn der Zeuge Lamprecht ohne Grund, insbesondere nicht durch das Einsatzgeschehen gerechtfertigt, geschlagen. Daraufhin hat der Angeklagte die Dienstnummer des Zeugen Lamprecht haben wollen. Sodann habe er ihn zur Sicherung der Identitätsfeststellung am Kragen festgehalten. Dies war das einzige Mittel um die Identität festzustellen, da der Zeuge einen Helm mit Visier trug und im Nachhinein nicht mehr hätte sicher erkannt werden können. Dies steht auch im Einklang mit dem Inaugenschein genommenen Video. Darauf ist zu sehen, dass der Angeklagte versucht zum Zeugen Lamprecht zu gelangen. Sodann schlägt dieser eine Frau vor die Brust und sodann versucht er erneut den Angeklagten zu schlagen, bevor dieser ihn ergreifen kann.

Die Aussage des Zeugen ist zudem nach aussagepsychologischen Gesichtspunkten mit erheblichen Fehlerquellen besetzt. Er hat sich Videos zum Tatgeschehen angesehen, mit anderen Kollegen über den Sachverhalt gesprochen und seine zeugenschaftliche Äußerung gelesen. Diese Aktivitäten können die originäre Erinnerung überlagern. Daran ändert sich auch nichts, weil der Zeuge Polizeibeamter ist, da die aussagepsychologische Wissenschaft keine Unterschiede bei Personen bestimmter Berufsgruppen ausmachen kann, vielmehr gilt das Gesagte für jeden Zeugen. Da aber die Aussage bereits inhaltlich widerlegt ist, kommt es hierauf nicht mehr an.

Felix Isensee

Rechtsanwalt